Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 26. 10. 43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. 4. 1939. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 21. Oktober 1943 | 22. Ausgabe

Inhalt:

Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker. S. 465. — Auskunftserteilung über den Tauglichkeitsgrad und die dienstliche Verwendung von Soldaten. S. 468. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 468. — Nahkampfspange. S. 468. — Außerdienstliche Eignung der Sonderführer in Offizierstellen (Erklärung). S. 468. — Übernahme der Aufgaben der Heimattransportabteilung. S. 468. — Militärische Aufgaben des verstärkten Grenz-Aufsichts-Dienstes (VGAD.) und seine Stellung zum Heer. S. 469. — Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen. S. 469. — Dienstanweisung für die Höheren Artillerie-Offiziere beim Ersatzheer. S. 469. — Dienstanweisungen. S. 470. — Feldgendarmerie. S. 470. — Umbenennungen. S. 471. — Abnehmen der Waffen von Festgenommenen. S. 471. — Anzug. S. 471. — Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht. S. 471. — Ersatz für verlorene Soldbücher. S. 472. — Fehlerquellen bei personellen Überweisungen. S. 472. — Einsparung an Bekleidung und Ausrüstung. S. 472. — Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine. S. 472. — Sicherheitsbestimmungen für den Unterricht mit scharfen Minen und Sprengmitteln. S. 472. — Verlegung von Schulen und Lehrtruppen. S. 472. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 473. — Änderungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 476. — Ausgabe einer Marinevorschrift. S. 478. — Ausgabe von Deckblättern. S. 478. — Anschriftenänderung. S. 478.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

772. Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker.

Die Zusätze des Oberkommandos des Heeres zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker vom 10. 8. 42 — 6981/42 — PA/P Z/1. St. V (H. M. 42 Nr. 667, S. 339) und vom 18. 6. 43 — $\frac{29\,e/O}{50/Ostv.\ Allg.}$ P 5 — d — E (H. M. 43 Nr. 527, S. 339) treten außer Kraft.

An ihre Stelle treten mit sofortiger Wirkung nachfolgend neue Zusätze, die zum Zwecke einer besseren Übersicht für die Truppe zusammen mit den unveränderten Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker in der Fassung vom 28. 5. 43 hiermit veröffentlicht werden.

I.
Durchführungsbestimmungen

des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker in der Fassung vom 28. Mai 1943

(H. M. 42 Nr. 667, S. 340 und H. M. 43 Nr. 527, S. 339).

1. Die Auszeichnung wird als Kampfabzeichen mit Schwertern (Tapferkeitsauszeichnung) und als Verdienstabzeichen ohne Schwerter (Verdienstauszeichnung) in folgender Abstufung verliehen:

2. Klasse in Bronze am dunkelgrünen Band 2. Klasse in Silber am grünen, weißgeränderten Band 2. Klasse in Gold am hellgrünen, rotgeränderten Band	im zweiten Knopfloch oder an der Ordensschnalle zu tragen,
1. Klasse in Silber 1. Klasse in Gold	ohne Band als Steckkreuz auf der linken Brustseite zu tragen.

Jede Stufe der 2. Klasse kann bis zu dreimal verliehen werden.

Die Verleihung der höheren Abstufung setzt in der Regel die dreimalige Verleihung der vorhergehenden Abstufung voraus, die Verleihung der 1. Klasse setzt den Besitz der obersten Abstufung der 2. Klasse voraus.

Bei Handlungen besonderer Tapferkeit oder Bewährung durch hervorragende Verdienste kann ausnahmsweise eine höhere Abstufung unmittelbar verliehen werden.

2. An die Angehörigen der Ostvölker wird verliehen:

a) die Auszeichnung mit Schwertern bei Vorliegen von Tapferkeitstaten;

b) die Auszeichnung ohne Schwerter für besondere Verdienste.

3. Mit der Beleihung der 1. Klasse können Zuwendungen in Geld oder sonstigem Besitz verbunden werden.

4. Verleihungsberechtigt ist:

a) für Wehrmachtangehörige und Nichtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt oder in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind:
der nächste Befehlshaber der deutschen Wehrmacht in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs,

b) für Angehörige der Schutzmannschafts-Bataillone, sowie der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. ihres Befehlsbereichs:
der nächste Polizeiführer in der Stellung eines Divisions- usw. Kommandeurs,

c) für Nichtwehrmachtangehörige im Rahmen der Zuständigkeit des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete:
für die Verleihung mit Schwertern
der nächste Befehlshaber der deutschen Wehrmacht in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs,
für die Verleihung ohne Schwerter
der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete oder die von ihm zu bestimmenden Dienststellen.

5. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

6. Bis zur Lieferung der Abzeichen und Urkunden ist das Band auszugeben und zu tragen sowie vorläufige Besitzzeugnisse von den verleihenden Dienststellen auszustellen.

7. Der Bedarf an Abzeichen und Urkunden ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile, den Reichsführer SS und durch das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete unmittelbar bei der Präsidialkanzlei des Führers, Berlin W 8, Voßstr. 4, anzufordern.

Führerhauptquartier, 14. 7. 1942

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Meißner

II.

Zusätze des Oberkommandos des Heeres

zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker in der Fassung vom 18. 10. 43.

Zu 2.

I. Die Tapferkeitsauszeichnungen (mit Schwertern) und die Verdienstauszeichnungen (ohne Schwerter) können an die ostvölkischen Angehörigen folgender Einheiten usw. verliehen werden:

a) 1. Turk-Bataillone einschl. Turk-Bau-Bataillone usw.,
2. Kosaken-Einheiten,
3. Krim-Tataren.

b) Landeseigene Sicherungsverbände aus freiwilligen Landeseinwohnern bzw. entlassenen Kriegsgefangenen, die sich im Operationsgebiet zur Sicherung ihrer Heimat gegen abgesprengte Teile des russischen Heeres, Partisanen und bolschewistische Aufrührer zur Verfügung gestellt haben.

c) Schutzmannschaften (Ordnungsdienst) im Operationsgebiet.

d) Die freiwilligen Landeseinwohner und entlassenen Kriegsgefangenen, die in die Truppe dauernd als Hilfsdienst eingereiht sind (Hilfswillige).

Die Begriffsbestimmungen für die in Ziffer a bis d aufgeführten Gruppen sind mit Verfg. O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. v. 10. 8. 42 erläutert. Auszüge aus dieser Verfügung werden bis zu den Kompanien verteilt.

Der Umfang der Verleihungen der Verdienstauszeichnung an obigen Personenkreis ist an die von O. K. H. aufgestellten, zahlenmäßigen Richtlinien gebunden.

II. Nicht beliehen werden dürfen:

a) Landeseinwohner, die nur vorübergehend zu besonderen Arbeiten herangezogen werden,

b) Angehörige von Kriegsgefangenen-Einheiten (mit Ausnahme der in diesen befindlichen Hilfswilligen),

c) die bei der Truppe dauernd eingegliederten Kriegsgefangenen, auch wenn sie sich bereits zwei Monate — unter entsprechender abwehrmäßiger Überprüfung — bewährt haben, bevor nicht die Behandlung als »entlassene Kriegsgefangene« von den hierzu zuständigen Kommandeuren genehmigt worden ist [vgl. Verfg. O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 8000/42 geh. Ziffer 2c (2)],

d) Volksdeutsche,
für diese kommt das KVK. bzw. der Verdienstorden vom Deutschen Adler in Frage, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind [O. K. W. 29 c 20/6668/43 WZ (III d/III b) v. 13. 3. 43 und O. K. W. 29 c 25. 14/7724/43 WZ (III c) v. 16. 7. 43].

III. Bei weiblichen Angehörigen der Ostvölker ist für die Verleihung der Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung ein besonders strenger Maßstab anzuwenden. Daher sind Vorschläge auf Verleihung der Tapferkeits- und Ver-

dienstauszeichnung auf dem Dienstweg O. K. H./PA/P 5 — d — vorzulegen.

IV. An Nichtwehrmachtangehörige, die dem Heer unterstellt oder in seinem unmittelbaren Auftrag tätig sind, kann sowohl die Tapferkeits- als auch die Verdienstauszeichnung verliehen werden. Der Umfang der Verleihungen der Verdienstauszeichnung an diesen Personenkreis ist an die von O. K. H. aufgestellten zahlenmäßigen Richtlinien gebunden.

Außerdem kann die Tapferkeitsauszeichnung an Nichtwehrmachtangehörige im Rahmen der Zuständigkeit des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete verliehen werden.

Sämtliche Vorschläge zur Verleihung der Tapferkeitsauszeichnung an Nichtwehrmachtangehörige sind vor erfolgter Verleihung auf dem Dienstweg O. K. H./PA/P 5 — d — vorzulegen.

V. Beliehenen entlassenen Kriegsgefangenen, die bei Nichtbewährung wieder in Kriegsgefangenschaft treten, sind die Auszeichnungen einschl. Besitzzeugnissen wieder abzunehmen. Die Abnahme ist O. K. H./PA zu melden. Die Auszeichnungen sind in den Bestand der verleihungsberechtigten Dienststelle zu nehmen, Besitzzeugnisse zu vernichten.

Zu 3.

Anträge auf Zuwendungen in Geld oder sonstigen Besitz sind an O. K. H./PA zu richten.

Zu 4.

a) Für Heeresangehörige ist der nächste Befehlshaber des deutschen Heeres in der Stellung mindestens eines Divisions- usw. Kommandeurs verleihungsberechtigt.

Für Nichtwehrmachtangehörige, die dem Heer unterstellt oder in seinem unmittelbaren Auftrag tätig sind

die Oberbefehlshaber der Armeen,
die Kommandeure der Sicherungstruppen und Befehlshaber der Heeresgebiete,
der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine,
der Kdr. Gen. d. Sich. Tr. u. Befh. in Weißruthenien,
der Wehrmachtbefehlshaber Ostland;

für die Verleihung der Tapferkeitsauszeichnung an Nichtwehrmachtangehörige im Rahmen der Zuständigkeit des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete

der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine,
der Kdr. Gen. d. Sich. Tr. u. Befh. in Weißruthenien,
der Wehrmachtbefehlshaber Ostland;

für Angehörige der dem Reichsführer SS unmittelbar unterstehenden Verbände der Waffen-SS, der Bandenbekämpfung und Polizei, soweit es sich nicht um im Rahmen des Feldheeres kämpfende Teile der Waffen-SS handelt,

der Reichsführer SS

[O. K. W. 29 c 82100/43 WZ A (III) vom 14. 9. 43).

b) Von den Verleihungsdienststellen sind Verleihungslisten am 10. j. Mts. für den vergangenen Monat O. K. H./PA/P 5 vorzulegen. Die Verleihungen sind auf einzelnen Blättern zu melden, getrennt für Tapferkeitsauszeichnungen und Verdienstauszeichnungen, sowie innerhalb dieser die einzelnen Klassen und Abstufungen auf besonderen Formblättern. Für jede Abstufung sind die Verleihungslisten durchzunumerieren.

Da die Klassen keine numerierten Stufen besitzen, ist die Abstufung durch die Bezeichnung »in Gold«, »in Silber« oder »in Bronze« kenntlich zu machen. In der letzten Spalte ist bei der 2. Klasse außer dem Verleihungstag anzuführen, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittverleihung handelt. Die Verleihungslisten müssen vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein (Anlage).

Anlage

.....
(Dienststelle)

Verleihungsliste Nr. .....

für Tapferkeitsauszeichnung (mit Schwertern) für Angehörige der Ostvölker

für Verdienstauszeichnung (ohne Schwerter) für Angehörige der Ostvölker

Klasse in .....

1	2	3	4		5	6	7
Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburts-		Dienstgrad	Dienststelle	Erst- usw. Verleihung[1]) Verleihungstag
			tag	ort			

(Dienststempel)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

[1]) z. B.: »Drittverleihung am 14. 12. 42«.

Zu 6.

Die vorläufigen Besitzzeugnisse müssen enthalten: Dienstgrad, Vor- und Zuname, Einheit oder Unterstellungsverhältnis sowie genaue Bezeichnung der Art und Klasse der Auszeichnung. Sie müssen mit Dienststempel versehen und vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein.

Zu 7.

Der laufende Bedarf an Auszeichnungen und Urkunden ist nach Art und Klasse getrennt von den Heeresgruppen zum 1. j. Mts. zu melden.

O. K. H., 18. 10. 43
— Gr. 21 Az. 29e/O — P 5 — d — E/Ostv.

773. Auskunftserteilung über den Tauglichkeitsgrad und die dienstliche Verwendung von Soldaten.

Es ist festgestellt worden, daß in letzter Zeit verschiedene Bedarfsgruppen wiederholt Anfragen an zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder gerichtet haben, um sich von ihnen Unterlagen über ihren Tauglichkeitsgrad, dienstliche Verwendung u. dgl. melden zu lassen.

Derartige Anfragen sind geeignet, Unruhe in die Truppe zu bringen und disziplinschädigend zu wirken. Sie sind auch aus Gründen der Abwehr bedenklich.

Die Truppenführer und Dienststellenleiter haben daher ihre Untergebenen anzuweisen, daß derartige Anfragen nicht zu beantworten und die Fragebogen jeweils dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorzulegen sind.

Die Obersten Reichsbehörden sind gebeten worden, ihre nachgeordneten Dienststellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

O. K. W., 5. 10. 43
12 i 12. 26 / 31581/43 W E A/E (V Z).

774. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

Der Erlaß vom 13. 5. 1942 (H. M. 1942 Nr. 433) in der Fassung des Erlasses vom 13. 8. 1943 (H. M. 1943 Nr. 645) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Ziffer II A b 1 erhält folgende Fassung:

»Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Waldheim (Anschrift Zuchthäuser Waldheim) — Generalstaatsanwalt in Dresden —«.

O. K. W., 1. 10. 43
54e 25 / Str 2239/43 Tr Abt (Str II).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

775. Nahkampfspange.

— H. M. 1942 Nr. 1030 —

Die besonderen Bestimmungen, unter denen San. Offz. und San. Personal bei der Versorgung und Bergung von Verwundeten im Nahkampfraum die Bedingungen für die Verleihung von Sturmabzeichen erfüllen können, dürfen für die Verleihung der Nahkampfspange an San. Offz. und San. Personal nicht angewandt werden.

O. K. H., 28. 9. 43
— 13103/43 — P 5 (f).

776. Außerdienstliche Eignung der Sonderführer in Offizierstellen (Erklärung).

— H. Dv. 83 — N. f. D. — Vom 27. 10. 42 Ziff. 10 b —

Bei Einsatz als Sonderführer ist die Erklärung zur Feststellung der außerdienstlichen Eignung ab sofort nach der neuen Fassung gemäß Anlage abzugeben.

Anlage S. 479

Dementsprechend ist die bisherige Anlage 2 zu H. Dv. 83 Ziffer 10 b zu streichen und durch vorstehende neue Anlage 2 zu ersetzen.

Etwa vorhandene Vordrucke alter Art können, wenn sie H. M. 1943 Nr. 26 entsprechen, noch bis 31. 12. 1943 aufgebraucht werden.

Deckblattausgabe erfolgt zunächst nicht und bleibt vorbehalten.

O. K. H., 7. 10. 43
— 1475/43 — Ag P 1/7. Abt. (II).

777. Übernahme der Aufgaben der Heimattransportabteilung.

Die Heimattransportabteilung des Chefs des Transportwesens wurde am 1. 9. 1943 aufgelöst. Ihre Aufgaben haben Feldtransportabteilung und Wehrmachttransportleitung Mitte übernommen.

Von den bisherigen Arbeitsgebieten der Heimattransportabteilung werden bearbeitet:

a) Wehrmachtreiseverkehr durch Feldtransportabteilung I c,

b) Ausbildung und Vorschriften für das Transportwesen (ausschl. Eisb. Betr. Truppen und Eisb. Pioniere) durch Feldtransportabteilung. Gruppe Ausbildung,

c) Zusammenarbeit mit General z. b. V. IV und RVM. bezügl. Betreuung und Reiseverkehr durch Feldtransportabteilung I c, II. Staffel, Berlin,

d) Transporte der Ersatzwehrmacht und Vertretung des Chefs des Transportwesens gegenüber dem RVM. und dem Chef H Rüst und BdE durch Wehrmachttransportleitung Mitte.

O. K. H., 30. 9. 43

43 f / 3872. 43 Gen St d H/Chef Trspw/F. Abt. (Ausb.).

778. Militärische Aufgaben des verstärkten Grenz-Aufsichts-Dienstes (VGAD.) und seine Stellung zum Heer.

A. Allgemeines.

Der VGAD. ist aus dem Zollgrenzschutz hervorgegangen und ein Bestandteil der Reichsfinanzverwaltung. Soweit er von dieser eingesetzt ist, ist es seine Aufgabe, den Waren- und Personenverkehr an Zollgrenzen zu überwachen. Der VGAD. ist militärisch ausgerüstet und bewaffnet (Uniform: Feldgrau mit grünen Kragenspiegeln mit Akanthusblatt, am linken Unterarm grüner Ärmelstreifen mit Hoheitsabzeichen).

B. Einsatz im Operationsgebiet.

1. Die eingesetzten Teile des VGAD. sind dem O. K. H./Gen Qu zur Erfüllung militärischer Aufgaben unterstellt.

2. Gliederung:

Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes,
Kommandostellen (Leiter der Kommandostelle),
Hauptbefehlsstellen (Leiter der Hauptbefehlsstelle),
weitere Untergliederung in Befehlsstellen (Leiter der Befehlsstelle) und
Bezirkszollkommissariate (Bezirkskommissar) entsprechend der Gliederung der Zollverwaltung.

3. Die militärischen Aufgaben des VGAD. sind:

Die Überwachung der Außengrenzen der Op.-Gebiete oder besetzten Gebiete, die an nicht feindliches Ausland grenzen (z. B. franz.-span. oder griechisch-bulg. Grenze), der rückwärtigen Grenzen der Op.-Gebiete sowie besonders befohlene Sperrlinien innerhalb der Op.-Gebiete.

Zu der Überwachung gehört:

a) die Überwachung des Personen-, Nachrichten- und Wirtschaftsverkehrs und die Verhinderung des Übertritts unerwünschter Elemente über die Sperrlinien,
b) die Abwehr von Spionage, Sabotage und Feindpropaganda im Zusammenwirken mit den zuständigen Befehlsstellen der Wehrmacht und Polizei,
c) Verhinderung des Grenzübertritts oder der Landung bewaffneter Banden, kleiner Späh- oder Sabotagetrupps und einzelner Agenten,
d) schnellste Übermittlung aller militärischen bedeutsamen Wahrnehmungen an die zuständigen Dienststellen der Wehrmacht. Soweit die Grenzen gleichzeitig von Kontrollorganen der Wehrmacht überwacht werden, unterstützt der VGAD. diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4. Zusammenarbeit mit dem Heer.

Die Leiter der Kommando- oder Hauptbefehlsstellen sind den für ihren Befehlsbereich zuständigen militärischen territorialen Befehlshabern taktisch unterstellt (z. B. Heeresgruppen, Befehlshabern Heeresgebiet, Militärbefehlshabern). O. K. H./Gen Qu erteilt die Befehle für den Einsatz des VGAD. an die militärischen territorialen Befehlshaber, die sie an die unterstellte Kommando- oder Hauptbefehlsstelle des VGAD. weitergeben.

In dringenden Fällen können die örtlichen militärischen Kommandostellen den Befehlsstellen oder Bezirkszollkommissaren unmittelbare Aufträge erteilen.

Die Unterstellung unter Kommandostellen des Heeres umfaßt auch außer der laufenden Versorgung insbesondere die Unterbringung, die ärztliche und veterinärärztliche Betreuung, Mitbenutzung der Nachrichtenmittel, Instandsetzung von Kfz., Mitbenutzung der Feldpost und die Wehrbetreuung (insbesondere auch Verteilung von Auszeichnungen).

Dienstaufsicht, Dienststrafgewalt und Dienstbesoldung für den VGAD. bleiben Aufgaben der Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung.

Der VGAD., der sich auch in der Bandenbekämpfung bewährt hat, versieht seinen Dienst im militärischen Einsatz. Er ist daher, auch soweit seine Zuweisung an die Versorgungseinrichtungen des Heeres nicht ausdrücklich befohlen ist, kameradschaftlich zu unterstützen und den Heeresangehörigen gleichzustellen, zumal er sich überwiegend aus ehemaligen Berufssoldaten und Reserveoffizieren zusammensetzt.

C. Einsatz im Heimatkriegsgebiet.

1. Die im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Teile des VGAD. sind Chef H Rüst u. BdE unterstellt.

2. Gliederung:

Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes,
Oberfinanzpräsidenten,
Hauptzollämter,
Bezirkszollkommissare.

3. Die militärischen Aufgaben des VGAD. ergeben sich sinngemäß aus Abschnitt B Ziffer 3.

4. Für die Zusammenarbeit mit dem Heer gelten die Bestimmungen Abschnitt B Ziffer 4 mit Ausnahme des Abs. 3 sinngemäß.

O. K. H., 18. 9. 43
— II/20738/43 g — Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE, 21. 9. 43
— 36747/43 g — AHA/I a IV.

---

779. Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen.

Der Verlag »Gasschutz und Luftschutz« versendet an das Ersatzheer Heft 3 der Schriftenreihe »Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen NfD« in der gleichen Anzahl und für die gleichen Dienststellen wie die Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz«. Einer besonderen Bestellung bedarf es nicht. Die Bezahlung erfolgt durch den Chef der Heeresbüchereien.

Dienststellen, die im Verteiler für die Zeitschrift »Gasschutz und Luftschutz« (Anlage zu H. M. 1942 Nr. 1033) nicht vorgesehen sind, können auch die Schriftenreihe »Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen« nicht erhalten.

O. K. H., 18. 9. 43
— 1787/43 — D Beauftr d Führers für die mil Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

---

780. Dienstanweisung für die Höheren Artillerie-Offiziere beim Ersatzheer.

1. Die Höheren Artillerie-Offiziere sind dem O. K. H. nachgeordnete Dienststellen. Sie unterstehen dem Inspekteur der Artillerie und unterstützen ihn in der Überwachung der Ausbildung der Artillerie des Ersatzheeres (ausgenommen: Heeres Flak-, Sturm-Gesch.- und Beob. Ers.- und Ausb. Abt.) sowie der dem Chef H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den Stellv. Kommandierenden Generalen und den Kommandierenden Generalen der Res. Korps bei den Ersatz- und Ausbildungs-Truppenteilen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen.

3. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen berichten sie dem Inspekteur der Artillerie (in 4facher Ausfertigung) und im Auszuge den Stellv. Gen. Kdos. bzw. Gen. Kdos. der Res. Korps.

4. Reisen zum Feldheer, um Erfahrungen der Front auf dem Gebiet der Artillerie zu sammeln, die sofort der Ausbildung des Ersatzheeres nutzbar gemacht werden müssen, sind beim Inspekteur der Artillerie zu beantragen.

5. Gegenüber den Angehörigen ihres Stabes haben die Höheren Artillerie-Offiziere die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs.

6. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

a) dem Höh. Art. Offz. I in Königsberg (Pr.): W. Kr. I, II, VIII, X, XX, XXI. Gen. Gouv. und Res. Korps in den besetzten Ostgebieten,

b) dem Höh. Art. Offz. II in Weimar: W. Kr. III, IV, VI, IX, XI, XIII, XVII, XVIII,

c) dem Höh. Art. Offz. III in Frankfurt (Main): W. Kr. V, VII, XII und Res. Korps in den besetzten Westgebieten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 43
— 20164/43 — Chef Ausb/In 4 (ZA).

781. Dienstanweisungen.

I.

Dienstanweisung für den Kommandeur der Feldgendarmerie beim AOK (Panzer-AOK).

1. Der Kommandeur der Feldgendarmerie gehört zum Stabe des AOK und untersteht dem Chef des Generalstabes. Er ist Fachbearbeiter für alle Angelegenheiten der Feldgendarmerie und des Verkehrswesens.

2. Er ist Fachvorgesetzter der den Korps und Divisionen kriegsgliederungsmäßig unterstellten Einheiten der Feldgendarmerie und Truppenvorgesetzter der dem AOK unmittelbar unterstellten Feldgendarmerie-Einheiten. Diesen gegenüber hat er die Befugnisse gemäß H. M. 1940, Nr. 480, Abschn. II, 2.

3. Seine Aufgaben im einzelnen sind:

a) Verkehrsregelung (Beiträge zu den besonderen Anordnungen für die Verkehrsordnung, ortsfeste Beschilderung),

b) Marschüberwachung,

c) Zustandsberichte über Wege, Straßen und Brücken für die Führungsabteilung als Erkundungsergebnisse,

d) Einsatz der Feldgendarmerie und ihre Zusammenarbeit untereinander, insbesondere zur Durchführung der Verkehrsregelung,

e) Einsetzen von Verkehrsabschnitts- und Straßenkommandanten,

f) Überwachung der Ausbildung der Feldgendarmerie — Zustandsberichte —,

g) Personalbearbeitung einschließlich der mit H. M. 1942, Nr. 976, Teil A, II, Nr. 1 und Teil IV, Nr. 2b befohlenen Beurteilungen für alle im Bereich des AOK eingesetzten Feldgendarmerie-Einheiten,

h) Verbindung zu Dienststellen außerhalb der Feldgendarmerie, insbesondere H. Str. D., GFP und der Sicherheits- und Ordnungspolizei.

4. Diese Dienstanweisung gilt sinngemäß für den Höh. Kommandeur der Feldgendarmerie bei der Heeresgruppe.

II.

Dienstanweisung für den Höh. Feldgendarmerieoffizier (Stabsoffizier der Feldgendarmerie) beim territorialen Befehlshaber.

1. Der Höh. Feldgendarmerieoffizier (Stabsoffizier der Feldgendarmerie) gehört zum Stabe seiner Kommandobehörde und ist dem Chef des Generalstabes unterstellt. Er ist Fachbearbeiter für alle Angelegenheiten der Feldgendarmerie. Dem Leiter der Mil. Verw. steht er als Fachberater zur Verfügung.

2. Er ist Truppenvorgesetzter der seiner Kommandobehörde unmittelbar unterstellten Feldgendarmerie. Personalbearbeitung einschließlich Beurteilungsnotizen gemäß H. M. 1942, Nr. 976, Abs. A, IV, für alle in seinem Bereich eingesetzten Feldgendarmeriekräfte erfolgen durch ihn. Er schlägt den Einsatz der unterstellten Feldgendarmerie-Einheiten vor und überwacht im Auftrage seiner Kommandobehörde ihren Einsatz. Er ist für die Ausbildung und Ausrüstung usw. der Feldgendarmerie verantwortlich und erläßt die notwendigen Befehle. Er ist verpflichtet, sich im Auftrage seiner Kommandobehörde von der Dienstausübung zu überzeugen.

3. Er stellt die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, insbesondere H. Str. D., GFP sowie der Sicherheits- und Ordnungspolizei sicher.

4. Der Höh. Feldgendarmerieoffizier (Stabsoffizier der Feldgendarmerie) hat gegenüber den unmittelbar unterstellten Feldgendarmerie-Einheiten die Befugnisse gemäß H. M. 1940, Nr. 480, Abschn. II, 2.

5. Vorstehende Dienstanweisung gilt sinngemäß für den Offizier der Feldgendarmerie (Stabsoffizier der Feldgendarmerie) bei der Oberfeldkommandantur (Mil. Verw. Bez.) und beim Kommandanten rückwärtiges Armeegebiet. Er führt die nach H. M. 1942, Nr. 976, Teil A, II, Nr. 1 vorgeschriebenen Beurteilungsnotizen. Gegenüber unmittelbar unterstellter Feldgendarmerie hat er die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons.

III.

Anlage 2 zur H. Dv. 275 tritt außer Kraft.

O. K. H., 4. 9. 43
— II/20063/43 g — Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE, 6. 10. 43
— 37322/43 g — AHA/Ia IV.

782. Feldgendarmerie.

H. M. 1943, Nr. 395 b) wird aufgehoben und durch nachstehende Fassung ersetzt:

Sämtliche Ersatzanforderungen von Offizieren der Feldgendarmerie und von Feldgendarmen sind künftig an den Kommandeur der Feldgendarmerie beim AOK bzw. Höh. Feldgend. Offz. (Stabs-Offz. der Feldgend.) beim territorialen Befehlshaber zur Weiterleitung an O. K. H./Gen Qu/Höh. Feldgend. Offz. zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 43
— 25565/43 — AHA/Ia IV.

783. Umbenennungen.

Der Chef des Gen St d H hat unter dem 19. 8. 1943 mit Verfg. Org. Nr. II/19974/43 geh. folgenden Befehl erlassen:

»Die Bautruppen haben im Verlauf des Ostfeldzuges in unermüdlichem Einsatz die Front durch technische Leistungen hervorragend unterstützt. Darüber hinaus haben sie sich, Schulter an Schulter mit der kämpfenden Truppe, besonders im Winter 42/43 im Kampfeinsatz, bei der Abwehr feindlicher Angriffe voll bewährt.

In Anerkennung ihrer kämpferischen Leistungen werden sie mit dem heutigen Tage in die Pionierwaffe übernommen und führen folgende neue Bezeichnung:

Oberbaustab	Höherer Pionierführer,
Kdr. d. Bautr.	Pi. Rgts. Stab z. b. V.,
Brückenbaubtl.	Pi. Brückenbtl.,
Straßenbau- u. Bau-Btl.	Bau-Pi. Btl.,
Festungsbaubtl.	Festungs-Pi. Btl.

Zeitzler.«

In Verfolg dieses Befehls werden umbenannt:

1. bisherige Bezeichnung:	neue Bezeichnung:
Kommandeur der Landesbautruppen	Höherer Landesbau-Pionier-Führer,
Landesbaubataillon	Landesbau-Pionier-Btl.,
Landesbaukompanie	Landesbau-Pionier-Kp.,
Landesbaubataillon (B)	Landesbau-Pionier-Btl. (B)
Landesbaukompanie (B)	Landesbau-Pionier Kp. (B);
2. im Heimatkriegsgebiet:	
der Inspekteur der Bautruppen	in Inspekteur der Baupioniere,
Stab Brückenbau-Ausb. Btl.	in Stab Pi. Brücken-Ausb. Btl.,
Brückenbau-Ausb. Kp.	in Pi. Brücken-Ausb. Kp.,
Stab Bau-Ers. u. Ausb. Btl.	in Stab Bau-Pi. Ers. u. Ausb. Btl.,
Bau-Ausb. Kp.	in Bau-Pi. Ausb. Kp.
Bau-Ersatz-Kp.	in Bau-Pi. Ers. Kp.

3. a) Die Bezeichnung der Angehörigen des niedrigsten Dienstgrades in den Einheiten der Landesbaupioniere ist »Bau-Pionier«.

b) Als Waffenfarbe wird Schwarz bestimmt. Die bisherige braune Waffenfarbe ist aufzutragen. Irgendwelche Arbeitskräfte zwecks Umänderung der Waffenfarbe einzustellen, ist verboten.

c) Durch die Umbenennung der Einheiten ändert sich an der Zuständigkeit der Ersatzgestellung nichts.

4. Die Benachrichtigung der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Landesbau-Pionier-Kompanien erfolgt durch die Landesbau-Pionier-Bataillone.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 43
— 25728/43 — AHA/Ic.

784. Abnehmen der Waffen von Festgenommenen.

Zahlreiche Vorfälle beweisen, daß vorläufig Festgenommene entgegen H. Dv. 131 Ziff. 208 nicht sofort nach Waffen untersucht und ihnen als erstes Waffen und sonstige Werkzeuge abgenommen werden. Diese Nichtbeachtung gegebener Befehle hat häufig bedauerliche und unerwünschte Verluste von Menschenleben zur Folge.

Die Bestimmung der H. Dv. 131 Ziff. 208 ist bei der Truppe wiederholt zum Gegenstand der Belehrung zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 10. 43
14 a / 68276/43 Tr Abt (I a).

785. Anzug.

Mannschaften des Ersatzheeres, denen eine Seitenwaffe nicht zugewiesen werden kann, bedürfen zum Verlassen der Kaserne ohne Seitenwaffe nicht mehr einer vom Führer der Einheit unterschriebenen Bescheinigung.

Die entgegenstehenden Bestimmungen H. M. 1940 Nr. 1075 und H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 498 werden aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 10. 43
14 a / 67963/43 Tr Abt (I a).

786. Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht.

— H. M. 43 Nr. 208 —

Nach Verfügung O. K. W./WFSt/Org I ist

1. der Abschn. II, Ziff. 2 zu streichen.
2. Abschn. III, Ziff. 2, Schlußabsatz, ist durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:
   »an die Wehrkreiskommandos, die Weitergabe an die Standortältesten und Ortspolizeibehörden sicherstellen. Weiteres Verfahren entsprechend Abs. VI sinngemäß.«
3. Als neuer Abschn. VI ist einzufügen:
   »Wenn es die Lage erfordert, befiehlt O. K. W./WFSt die Rückberufung der Urlauber. Der Befehl wird durch Gen. z. b. V. IV den Wehrkreiskommandos zugeleitet, die unverzügliche Weitergabe an die Standortältesten und Ortspolizeibehörden sicherstellen. Hierzu ist sofort im Einvernehmen mit der Polizei ein Verfahren festzulegen, das rascheste Übermittlung der Befehle verspricht.«

Hiermit entfällt die Aushändigung der Urlaubermeldekarte.

Der Nachtrag vom 5. 2. 1943 — Seite 140 — sowie die Zusätze des O. K. H. — Seite 141 — o. a. Bekanntmachung sind daher ebenfalls zu streichen.

O. K. H., 12. 10. 43
31 d / 68122/43 Tr Abt (I d).

787. Ersatz für verlorene Soldbücher.

Bei Verlust des Soldbuches während eines Urlaubs, einer Dienstreise u. dgl. im Heimatkriegsgebiet hat der Soldat (Wehrmachtbeamte) sofort nach Feststellung des Verlustes dies dem nächsten St. O. Ä. zu melden. Dieser stellt dem Soldaten eine Bescheinigung über die Verlustmeldung aus und benachrichtigt den Truppenteil.

Nach Rückkehr des Soldaten ist Ersatz-Soldbuch durch die Einheit auszustellen (vgl. H. M. 1942 Nr. 519 Ziff. 15).

Alle Soldaten (Wehrmachtbeamten) sind hierüber zu belehren. H. M. 1942 Nr. 519 Ziff. 15 ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 10. 43
— 14177/43 — Tr Abt (V).

788. Fehlerquellen bei personellen Überweisungen.

— H. M. 1942 Nr. 791 —

Es zeigt sich immer wieder, daß Lazarette, Standortälteste, Kommandanturen und andere Dienststellen Soldaten Urlaub bzw. Nachurlaub geben, ohne den zuständigen Truppenteil zu verständigen. Lazarette unterlassen es, bei Entlassungen die Truppenteile zu benachrichtigen oder setzen Genesende nicht zu dem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch.

Nachprüfungen ergeben, daß in vielen Fällen mangelhafte oder falsche Eintragungen des zuständigen Ersatztruppenteils auf Seite 4 (17) des Soldbuchs die Ursache für die Fehlleitungen bzw. die nicht rechtzeitige Benachrichtigung sind.

Sämtliche Einheiten des Feld- und Ersatzheeres haben erneut die Soldbücher der ihnen unterstellten Soldaten (Wehrmachtbeamten) auf richtige, jeden Zweifel ausschließende Einträge auf Seite 4 (17) zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, daß bei Spezialisten (Angehörigen des Pi. Zuges, Nachrichtenzuges, bei Sanitätsdienstgraden, Soldaten der Verwalt. Truppe, Beschlagschmieden, Veter.-Diensten usw.) der vorgeschriebene besondere Ersatztruppenteil unter D einzutragen ist. Die zutreffende Standortangabe darf nicht fehlen; auch nach dieser Richtung sind sorgfältige Überprüfungen notwendig, weil in letzter Zeit (Fliegerangriffe) mehrfach Ersatztruppenteile ihren Standort gewechselt haben.

Die Vorgesetzten haben sich durch häufige Stichproben von der Durchführung vorstehenden Befehls zu überzeugen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 43
— 63204/43 — Tr Abt (V).

789. Einsparung an Bekleidung und Ausrüstung.

Erlaß H. M. 1943 S. 237 Nr. 364 Abschnitt 2 »Arbeitsanzug« erhält folgende Ergänzung:

»f)	Techn. Kp. »E«	(K St. N. 717)	35 %
g)	» » »GW«	(» 718)	55 %
h)	» »	(» 797)	30 %
i)	Züge f. techn. Gase	(» 748)	60 %
k)	Sauerstoff Betriebseinheit	(» 748a)	65 %

der techn. Fachkräfte in Stellengruppe M«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 43
$\frac{64\text{ f }17}{11309/43}$ Bkl (II a).

790. Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine.

Während des Krieges sind abweichend von H. Dv. 472 eine Anzahl Sonderbestimmungen über die Erteilung von Wehrmachtführerscheinen ergangen, die zur besseren Übersicht in dem anliegenden Merkblatt zusammengestellt worden sind.

Das in den H. M. 1942 S. 44 Nr. 55 bekanntgegebene Merkblatt ist hierdurch überholt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 43
— B 46 e — Gen d Mot/Jn 12 (VIII a).

791. Sicherheitsbestimmungen für den Unterricht mit scharfen Minen und Sprengmitteln.

Ein erneuter schwerer Unglücksfall gibt Veranlassung, nochmals schärfstens darauf hinzuweisen, daß es grundsätzlich verboten ist, Unterricht über eigene und fremdländische scharfe Minen und Sprengmittel in gedeckten Räumen abzuhalten.

In Zukunft wird bei Verstößen gegen diesen Befehl, ohne Rücksicht auf die sonstige Schuldfrage, zunächst der Disziplinarvorgesetzte wegen mangelnder Dienstaufsicht zur Verantwortung gezogen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 43
$\frac{89}{10090/43}$ In 5 (I a).

792. Verlegung von Schulen und Lehrtruppen.

Am 8. 8. 1943 wurde verlegt:

1. Kommando der Panzertruppenschule I mit Taktischen Lehrgängen und Technischen Sonderlehrgängen nach Tr. Üb. Platz Bergen, Kr. Celle (W. K. XI).

Bahnstation: Bergen, Kr. Celle.
Postanschrift: Bergen, Kr. Celle,
Fernsprechanschl.: Standortvermittlung Bergen, Kr. Celle, Sammelnummer 66.

2. Panzer-Lehrregiment nach Truppenübungspl. Bergen, Kr. Celle, Lager Fallingbostel (W. K. XI).

Bahnstation: Fallingbostel, Kr. Celle,
Postanschrift: Truppenübungsplatz, Lager Fallingbostel, Kr. Celle,
Fernsprechanschl.: Standortvermittlung Fallingbostel, Kr. Celle, Sammelnummer 301.

Hinweis: Die Schule für Heeresmotorisierung Wünsdorf befindet sich weiterhin in Wünsdorf, Kr. Teltow.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 10. 43
— 14086/43 — In 6/Ausb (I).

793. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
25 F	Stb. Art. Kdrs. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
94(W)	Kdt. Verteid. Ber. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43 (beschränkt verteilt)
111 (T)	Stb. Turk-Btls. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 43. Keine K. A. N.
119	Stb. Panz. Zerst. Btls. (tmot), Beh. v. 28. 9. 43, entfällt
131 (T)	Turk-Schütz. Kp. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
143 (T)	Stbs. Kp. Turk-Btls. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 10. 42. Keine K. A. N.
151 (T)	Turk-M. G. Kp. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
154	Panz. Zerst. Kp. (36 Panz. Büchs.) (besp.), Beh. v. 28. 9. 43, entfällt
401 F	Stb. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
403 F	Stb. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
408	Stb. Heer. Küst. Art. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41
412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
433 F	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (bodstg.) Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42. Änderung der Bezeichnung
459 F	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (bodstg.) Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42. Änderung der Bezeichnung
471a	Heer. Küst. Battr. 7,5 cm, — 7,62 cm, — 8,38 cm (4 Gesch.) ohne Lgbs. v. 1. 11. 43 Heer. Küst. Battr. 10 cm, — 10,5 cm, — 12,2 cm (4 Gesch.) ohne Lgbs. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42. Änderung der Bezeichnung
471d	Heer. Küst. Battr. 7,5 cm, — 7,62 cm, — 8,38 cm (4 Gesch.) mit Lgbs. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung, gilt auch als Ersatz für 471a v. 1. 3. 42
575 F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
576	Stbs. Battr. Heer. Küst. Art. Rgts. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
582 F	Stbs. Battr. Art. Abt. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42
592	Stbs. Battr. Heer. Küst. Art. Abt. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
615	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Nbl. W. 42, 30 cm Nbl. W. 42) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 43. Änderung der Bezeichnung
616	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Nbl. W. 42) v. 1. 2. 43 entfällt. Als Ersatz gilt 615 v. 1. 11. 43
617	Werf. Battr. (mot) (15 cm Nbl. W. 41) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 11. 41. Änderung der Bezeichnung
618	Geb. Nbl. Werf. Battr. v. 1. 11. 43 Ersatz für 15. 10. 42, Behelf
625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) (28/32 cm Nbl. W. 41) v. 1. 2. 43 Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) (30 cm Nbl. W. 42) v. 1. 2. 43) entfällt. Als Ersatz gilt 627 v. 1. 11. 43
627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 43. Änderung der Bezeichnung
628	Stbs. Battr. Geb. Nbl. Werf. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 15. 10. 42, Behelf
633	Battr. 15 cm Panz. Werf. 42 v. 1. 11. 43 Ersatz für 15. 2. 43, Behelf
635	Stb. schw. Stell. Werf. Abt. (mot) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
645	schw. Stell. Werf. Battr. (mot) (28/32 cm Nbl. W. 41) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
701	Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 4. 43
785a	Pi. Horchzg. (mot) (M) v. 1. 11. 43 Neuerscheinung
871	Inf. Div. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
871an	Inf. Div. Nachr. Kol. (tmot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Änderung der Bezeichnung
872	Kps. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
873	A. Nachr. Baukol. (mot) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
873a	Eisb. Nachr. Kol. v. 1. 4. 43 Änderung der Bezeichnung
876	A. Nachr. Betr. Kol. v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
877	Panz. A. Nachr. Betr. Kol. (mot) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
878	le. Nachr. Kol. h (mot) v. 1. 3. 42 entfällt
879	Geb. Div. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
881 (Kos.)	Kos. Div. Nachr. Kol. (tmot) v. 1. 7. 43 Änderung der Bezeichnung
933b	Nachr. Kp. (mot) rum. A.O.K. 3 v. 1. 12. 42 entfällt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
933c	Nachr. Kp. (mot) rum. A.O.K. 4 v. 1. 12. 42 entfällt
991	Panz. Div. Nachr. Kol. v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 6. 43
1253 (T)	Turk-Nachsch. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 12. 42. Keine K. A. N.
1309n	San. Kp. b (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1314n	San. Kp. b (mot) (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
1365n	Krkw. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 43 Neuerscheinung
2046 (T)	Turk-Baukp. v. 1. 11. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2091	Stb. Eisb. Küchenwg. Abt. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 3. 42
2093	Eisb. Küchenwg. Kp. v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 41
4012	Fstgs. Stammtr. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
6547f	Stb. Panz. Ers. und Ausb. Abt. f v. 1. 10. 43 Ersatz für 1. 1. 43. Änderung der Bezeichnung
6561f	le. Panz. Ausb. Kp. f v. 1. 10. 43 Ersatz für 1. 1. 43
7700b	Höh. Kdr. Kraftf. Pk. Tr. (bes. Gebiet) v. 1. 11. 43 Ersatz für 1. 2. 43. Änderung der Bezeichnung
8421	Stb. Schießschule Panz. Tr. Schule v. 28. 8. 43, Behelf erhält keine K. A. N.
8425	Stbs. Kp. Schießschule Panz. Tr. Schule v. 25. 8. 43, Behelf erhält keine K. A. N.

Teil B.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
496	21	Kdo. Inf. Div., Kdo. Geb. Div., Kdo. Jäg. Div. 1. 11. 41
	21n	Kdo. Inf. Div. (n. A.), Kdo. Geb. Div. (n. A.), Kdo. Jäg. Div. (n. A.) 1. 10. 43
	51	Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich zu Qu. Abt.: 1 Schirrmeister (Ch) St. Gr. »O«
497	24	Stb. Höh. Art. Kdrs. 1. 2. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 zusätzlich: 1 Auswertelupe (12 ×) mit Meßplatte, $^1/_{10}$ mm Teilung, in Behälter, Anf. Zeich. Fl. 38028 1 Brückenraumglas (o) Anf. Zeich. Fl. 38456 1 Besteck für Bildauswertung, Anl. Hm 850, Anf. Zeich. Hm 81
498	25	Stb. Art. Kdrs. (mot) 1. 2. 41
	533	Stb. Beob. Abt. (mot), Stb. le. Beob. Abt. (mot) 1. 11. 41
	533c	Stb. Stell. Beob. Abt. 1. 8. 42
	6261	Stb. Beob. Ausb. Abt. 1. 10. 42
	6161a	Stb. Beob. Ers. u. Ausb. Abt. 1. 5. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 zusätzlich: 1 Auswertelupe (12 ×) mit Meßplatte, $^1/_{10}$ mm Teilung in Behälter, Anf. Zeich. Fl 38028 1 Besteck für Bildauswertung, Anl. Hm 850, Anf. Zeich. Hm 81
499	301	Stb. Kav. Rgts. 1. 8. 43 Zusätzlich: 1 Schirrmeister (F) St. Gr. »O«
500	446	Stu. Gesch. Battr. (mot) 1. 11. 41 Es fallen fort: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 Soll a und b: 3 Entfernungsmesser 14 od. 34 Soll c und d: 6 Entfernungsmesser 14 od. 34
501	446a	Stu. Gesch. Battr. (mot) (10 Gesch.) 1. 11. 42 Es fallen fort: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Soll a und b: 3 Entfernungsmesser 14 od. 34
502	533c	Stb. Stell. Beob. Abt. 1. 8. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 2 Satz Fernmeldegerät für Wetterkraftwagen, Anl. N 1761 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Satz für Sattler, Anl. F 821
503	536a	Lichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Es entfällt 1 Beobachtungsmast 20 m mit Zubehör
504	575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) 1. 10. 43 Zusätzlich zum Troß: 1 Schirrmeister (F) St. Gr. »O« Nachrichtenzug: Bei Fernsprecher St. Gr. »M« füge hinzu: für Vermittlung Der Instandsetzungszug wird umbenannt in: W. und G.-Instandsetzungszug. 1. Waffenmeistertrupp: An die Stelle des Waffenmeisters St. Gr. »Z«, tritt ein Beamter des gehob. techn. Dienstes (R), St. Gr. »Z« Zusätzlich: 2 Waffenuffz. (Waffm.) St. Gr. »O« (1 zugl. 2. Kw. Fahr. für Gleisketten-Lkw.) 1 Gleisketten-Lastkraftwagen 2 t, offen (Maultier) (Sd. Kfz. 3) Einer der Waffenmeistergehilfen wird zugl. Kw. Fahrer für Gleisketten-Lkw.

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnung und Bemerkung
505	582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) 1. 10. 43 Der kl. Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40) wird durch einen Lkw. 2 t, offen, gl. ersetzt. An die Stelle des Kw. Fahr. für Pkw. tritt ein Kw. Fahr. für Lkw. Der Motorenschlosser ist zugl. 2. Kw. Fahrer für Lkw. Der Lkw. für Betr. Stoff mit zugehörigem Kw. Fahrer und 2. Kw. Fahr. erhält die Anmerkung: »Nur zuständig bei Unterstellung von mindestens 2—3 Batterien RSO«
506	590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) 1. 10. 43 Abt. Troß (mot) der Lastkraftwagen $1^1/_2$ t, offen, für Verpflegung, wird durch einen Lastkraftwagen 3 t, offen, für Verpflegung ersetzt.
507	700	Stb. Pi. Ldgs. Rgts. (mot) 15. 5. 43 Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel St. Gr. »O«
508	711	Pi. Kp. (n. A.) 1. 10. 43
	723	Pi. Kp. (n. A.) (auf Fahrrad) 1. 10. 43 K. St. N. zusätzlich: Je Zug eine Granatbüchse 39 In A. N. bereits berücksichtigt
509	731	Pi. Ldgs. Kp. 1. 1. 43 Zusätzlich: 4 Fahrräder
510	1009	Wi. Straßentrsp. Bez. 1. 5. 43 Die Stellengruppe des Hauptfeldwebels ist »O«
511	1107	Stb. Panz. Abt. 1. 4. 43 Bei Tigerabt. hat der Adjutant Stellengruppe »K«
512	1185	Panz. Werkst. Zg. 1. 6. 42
	1187	Panz. Werkst. Kp. 1. 6. 42 Zusätzlich zur Gruppe Führer 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Funker) St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 15) Ändere auf Seite a Zeile 8 bzw. Zeile 10: Schreiber zugl. Zeichner in »zugl. Funker« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz Fernmeldegerät Fu 12 SE 80, Anf. Zeich. N 10862
513	2095	Eisb. Küchenkp. 1. 11. 43 Zusätzlich zu Gruppe Führer: 1 Lehrkoch St. Gr. »G« Füge unter Anmerkungen hinzu: 4. Der San. Uffz. steht auf der Plansärke der zuständigen San. Abt., wenn die Einheit im Heimatkriegsgebiet liegt
514	4010	Kdr. Landesbautr. 1. 3. 43 Die Stellengruppen der Offiziere z. b. V. werden in »B« umgewandelt
515	5009	Gen. Kdo. Res. Kps., Gen. Kdo. Res. Panz. Kps. 1. 8. 43 Zusätzlich zu Ic: 1 Offizier für wehrgeistige Führung St. Gr. »K/B«
516	6468	Eins. Gru. Fernmelde-Sonderpers. 1. 1. 43 Von den 1000 »G«-Stellen werden 50 in »O«-Stellen umgewandelt
517	6711a	Stb. Bau-Ers. u. Ausb. Abt. 1. 5. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 1 Doppelfernrohr 6 × 30, Anl. A 2705, Anf. Zeich. A 60002
518	6715	Bau-Ausb. Kp. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: Zusätzlich: 6 Doppelfernrohre 6 × 30, Anl. A 2705, Anf. Zeich. A 60002 Die DF sind im Soll a und b ohne Einschränkung zuständig. K. A. N. zusätzlich: 4 kl. Floßsäcke 34 mit Zubehör Anl. P 1255
519	6720	Stb. Feldgend. Ers. Rgts. 1. 4. 41 Die Planstelle des Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) wird durch einen »Hilfsoffizier« St. Gr. »Z« ersetzt.
520	7700	Zentrakraft Ost 1. 3. 43 Zusätzlich zu Gruppe IV: 3 Beamte des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
521	8031	Inf. Schule (Ergänzung) 3. 9. 42 Die Stellengruppe des Kommandeurs (Lehrstab 2) wird in »J« umgewandelt.
522	8101	Kdo. Panz. Tr. Schule II 1. 6. 43 d) Vorschriftenstelle mit allen Angaben entfällt.
523	8251	Geb. Art. Schießschule 1. 1. 43 Es entfallen: 1 San. Offizier St. Gr. »K« 2 San. Uffz. St. Gr. »G« (die zwei Fahrräder verbleiben) Unter »außerdem« ist aufzunehmen: c) Auf der Planstärke der zuständigen San. Abt. 1 San. Offz. 1 San. Dienstgrade

Berichtigungen:

In H. M. 1943 Nr. 766

lfde. Nr. 466 ändere Art. Nr. 185 in 186

lfde. Nr. 471 ändere das Datum 18. 8. 43 in 10. 8. 43

lfde. Nr. 487 ändere Art. Nr. 6353 in 8353

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 10. 43
— 15400/43 — A H A V.

794. Änderungen zu Anlagen A.N. (Heer).

Geräteinsparungen.

Anlage	Es fallen fort	Anf. Zeichen	Es kommen hinzu	Anf. Zeichen
E 920	1 Klarinoltuch in Tasche	A 62795		
E 1405	2 Hebebäume (mit Beschlag und Griff), 3 m lg.	R 1846	2 Hebebäume (mit Beschlag und Griff), 2 m lg.	R 1845
			4 Schienensägeblätter	R 63828
E 1410	2 Einschienenwagen	U 50160		
	10 Hebebäume (mit Beschlag und Griff), 3 m lg.	R 1846		
	10 Holzklötze für Hebebaum	R 1848		
	16 Schwellenbohrmaschinen für Handbetrieb	R 5467		
E 2035	1 Durchtreiber, rund, 3 mm ⌀	R 1945		
	1 Durchtreiber, rund, 6 mm ⌀	R 1952		
	1 Durchtreiber, rund, 8 mm ⌀, mit Stiel	R 1973		
	1 Armfeile 375 mm lg.	R 2001		
	1 Dreikantfeile 400 mm lg., halbschlicht	R 2022		
	1 Halbrundfeile 400 mm lg., Bastard	R 2106		
	1 Halbrundfeile 400 mm lg., halbschlicht	R 2112		
	1 Vierkantfeile 400 mm lg., Bastard	R 2185		
	1 Doppelschraubenschlüssel 17 und 22 mm Maulweite	R 5195		
	1 Doppelschraubenschlüssel 19 und 22 mm Maulweite	R 5196		
	1 Doppelschraubenschlüssel 22 und 27 mm Maulweite	R 5198		
	1 Doppelschraubenschlüssel 24 und 27 mm Maulweite	R 5199		
	1 Doppelschraubenschlüssel 32 und 36 mm Maulweite	R 5201		
	1 Doppelschraubenschlüssel 41 und 46 mm Maulweite	R 5203		
	1 Doppelschraubenschlüssel 50 und 55 mm Maulweite	R 5205		
	1 Doppelschraubenschlüssel 55 und 60 mm Maulweite	R 5206		
E 2039	1 Vorschlaghammer 6 kg, mit Stiel	R 4605		
E 2065	1 Schraubenschlüssel verstellbar, schwer, 70 mm Spannweite	R 5284		
	2 Stechbeitel, schwer, halblang, mit abgeschrägten Kanten, 40 mm br.	R 277		
	4 Gliedermaßstäbe, hölzern, 1 m lg.	R 5710		
	4 Gliedermaßstäbe, stählern, 1 m lg., sechsgliedrig	R 5712		
E 2265	1 Fettpresse	U 547	3 Einheitsbehälter für 20 *l* (für Kraftstoff)	K 5441
	5 Kanister	U 466		
	1 Gleitschutzkette 210—18 DIN 76041 FJ	K —		
	1 Radabzieher (o)	K —		
E 2290			1 Vorrichtung zum Schärfen von Strehlerbacken	E 6256
E 2405	1 Vorrichtung zum Schärfen von Strehlerbacken, 2teilig	E 6256		

Anlage	Es fallen fort	Auf. Zeichen	Es kommen hinzu	Anf. Zeichen
E 2587	1 Feilengriff 1 Halbrundfeile 1 Zylinderstift 1 Radabzieher 1 Ringschlüssel, doppelseitig, 8-kant, 60 mm Schlüsselweite und 6-kant, 40 mm Schlüsselweite	R 2321 R 2114 E 6630 E 6613 E 6616		
E 2590	1 Dreikantfeile 200 mm lg., schlicht 1 Feilengriff mit Kappenzwinge, 32 mm Griff-⌀	E 2025 R 2323		
E 5082	1 Doppelschraubenschlüssel 11 und 14 mm Maulweite 1 Doppelschraubenschlüssel 17 und 22 mm Maulweite 1 Doppelschraubenschlüssel 27 und 32 mm Maulweite	R 5192 R 5195 R 5200		
P 131	Satz a 1 Flachsteinmeißel 450 mm lg. 1 Spitzsteinmeißel 450 mm lg.	 R 3173 R 3178		
P 169	1 Fäustel 2 kg, mit Stiel	R 4537		
P 863	1 Schraubenschlüssel, verstellbar 1 Vorratsrad, vollständig	R 5287 K —		
P 938			1 Sammlerprüfer	P 8113
P 1229	Bei allen Kästen dieser Anlage ist eine Hinweisziffer zur Fußnote aufzunehmen: Die Fußnote lautet: »Bei Bedarf von der Truppe selbst zu fertigen«			
P 1431	in allen Sätzen: große Drahtschere Schnur für große Drahtschere Schutztasche »große Drahtschere«	 P 3053 P 3054 P 3151	kleine Drahtschere (gleiche Anzahl, ohne Schutztaschen und Schnur)	P 3002
P 2026	1 Handfeger, Roßhaar	U 6		
P 2061			1 Einfachhobel (Schlichthobel) 48 mm br.	R 13016
P 2354	1 Kanister, dreieckig, explosionssicher, für 5 *l*	U 471	1 Kanister, viereckig, explosionssicher, für 5 *l*	U 465
P 2359	1 Kanister, viereckig, explosionssicher, für 10 *l*	U 466		
P 3921	50 Bauklammern 300 mm lg. 25 kg Bindedraht (Stahldraht), 2 DIN 177, geglüht 10 Rollen Bindfaden, 2 mm stark	W W W		
P 3871 P 3909 P 3971 P 2106 P 2157	kommen in Fortfall			

Entsprechende Hinweise sind in die in Betracht kommenden Anlagen aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IVg).

795. Ausgabe einer Marinevorschrift.

An die Wm. u. Mil. Befh., Ob. Kdo. Heer, Gru. und Kdt. Verteid. Ber. ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

M. Dv. Nr. 592 Verzeichnis der Abkürzungen von Dienststellen und Truppenteilen der Kriegsmarine (Abk. Verz. Mar.) Von 1943.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 9. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

796. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 5 bis 7 zur H. Dv. 119/111 — N. f. D. —
   Schußtafel für die leichte Feldkanone 18 mit der Kanonengranate rot mit KPS-Führung. Vom März 1941.
2. Deckblatt Nr. 2 bis 12 zur H. Dv. 119/119 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 7,5 cm Kanone 232 (f) — frz 97/33 — und 7,5 cm Feldkanone 231 (f) — frz 97 — usw. Vom Juli 1942.
3. Deckblatt Nr. 20 und 21 zur H. Dv. 119/125 — N. f. D. —
   Schußtafel für die Feldkanone 16 n. A. mit der Kanonengranate rot KPS. Vom Oktober 1937.
4. Deckblatt Nr. 7 bis 9 zur H. Dv. 119/151 — N. f. D. —
   Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate usw. Vom März 1943.
5. Deckblatt Nr. 23 bis 26 zur H. Dv. 119/411 — N. f. D. —
   Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19 und der 10 cm Granate 19 FES. Vom Juni 1942.
6. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 119/511 — N. f. D. —
   Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 18 mit der 15 cm Granate 19 usw. Vom März 1943.
7. Deckblatt Nr. 36 bis 45 zur H. Dv. 119/532 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 414 (f) — frz C 17 S — mit der 15,5 cm Langgranate 415 (f) — frz 14 usw. Vom Mai 1941.
8. Deckblatt Nr. 8 bis 10 zur H. Dv. 119/955 — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für den 8,14 cm Granatwerfer 278 (f) — frz 27/31 — mit der 8,14 cm Stahlgußwurfgranate 290 (f) — frz 24/27 FA — usw. Vom November 1941.
9. Deckblatt Nr. 13 zur H. Dv. 141/1
   Entwurf Truppenvermessungsdienst (T.V.) Heft 1, Truppenvermessungsdienst (T. V.). Vom 1. 10. 35.
10. Deckblatt Nr. 29 und 30 zur H. Dv. 225/3 — N. f. D. —
    Zielbau und Sicherheitsbestimmungen für Schießen aller Waffen, Teil 3, Zahlenangaben für Absperrmaße. Vom 29. 8. 38.
11. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. 398 N 6 — N. f. D. —
    N Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis), Nachrichtengerät (G. Verz. N.), Teil 6, Brieftauben- und Heereshundegerät — Ziffer 24 e und 50 —. Vom 1. 5. 42.
12. Deckblatt Nr. 7 bis 14, 15 bis 19 zur H. Dv. 403/3 (L. Dv. 925/3)
    Der Flugzeugerkennungsdienst, Teil 3, Vergleichstafeln 1 bis 7, Tafel 1 Sept. 1942, Tafeln 2 bis 7 März 1942. Von 1942.
13. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 421/3 c (L. Dv. 419/3 c)
    Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe (A. V. N.), Heft 3 c, Felddauerlinienbau. Vom 25. 5. 37 und Nachdruck 1938.
14. Deckblatt Nr. 1 zum Merkblatt 48 b/20 — N. f. D. —
    Merkblatt Funktechnik für den Nachrichtenoffizier (mit Anhang optische und akustische Nachrichtenmittel). Vom 15. 6. 42.
15. Ergänzungsblätter Seite 3 a zum Schießen mit M. G. 42 (1), Erhöhung (Vorläufige Werte) und 12 a zum Schießen mit M. G. 42 (3). Überschießtafel (Vorläufige Werte) zum Einlegen in die D 126/1
    Schußtafel für das Schießen mit M. G. 34 auf M. G.-Lafette 34 (s. S. Munition). Vom Dezember 1937.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 13 sind in der H. Dv. 1a, die Ergänzungsblätter zu lfd. Nr. 15 im Anhang 1 und das Deckblatt zu lfd. Nr. 14 im Anhang 2 zur H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 9 bis 14 und die Ergänzungsblätter zu lfd. Nr. 15 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:
   bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
b) vom Ersatzheer:
   bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt — gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblätter zu fld. Nr. 1 bis 8 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät,
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
   b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 10. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

797. Anschriftenänderung.

Die Abrechnungsintendantur der W. V. XIII befindet sich in Coburg, Selle-Kaserne (Fernsprech-Sammelnummer 2035 und 2935).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 10. 43
— 13 a 11 — V 1 (I B, 4).

Anlage
zu Nr. 776

Erklärung

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen folgendes und verpflichte mich, jede Veränderung zu nachstehenden Angaben sofort zu melden.

1. Ich bin deutschblütiger bzw. artverwandter Abstammung nach den Nürnberger Gesetzen; es ist mir nichts bekannt, was die Annahme rechtfertigen könnte, einer meiner Großelternteile wäre rassisch Volljude gewesen oder hätte — ohne dies zu sein — zu irgendwelcher Zeit der jüdischen Religion angehört. Ich verpflichte mich, baldmöglichst, spätestens jedoch bei Kriegsende, meinem zuständigen Wehrbezirkskommando sämtliche für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung erforderlichen Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

   Das gleiche gilt für meine Frau — Braut
   Ich bin nicht verheiratet und nicht verlobt. [1])

2. Ich habe keiner / folgender [1]) Freimaurerloge, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen angehört:

   .....

   (ggf.: welcher Organisation, Johannis- oder Andreasloge, in welchem Zeitraum, in welchem Amt und zuletzt in welchem Grad)

3. Ich bin polizeilich, gerichtlich, parteiamtlich, finanzamtlich oder disziplinar nicht / wie folgt [1]) bestraft: .....

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Strafmaß, verurteilende Stelle, auch bei verbüßten, verjährten oder durch Amnestie oder im Gnadenwege erlassenen — nicht getilgten — Strafen und solchen, die nur der beschränkten Auskunft unterliegen oder für die Bewährungsfrist erteilt ist. — Es sind auch während des aktiven Wehrdienstes verhängte disziplinare und gerichtliche Strafen anzugeben.)

   Es sind keine / folgende [1]) sonstigen Entscheidungen und Untersuchungen in Straf-, Ehren-, Partei-, Berufs- und anderen Angelegenheiten oder Ausschlüsse aus Organisationen und Behörden jeder Art einschl. der Wehrmacht gegen mich ergangen bzw. durchgeführt oder anhängig: .....

   .....

   (ggf.: Zeitpunkt, Grund, Art der Entscheidung bzw. des Ausscheidens, entscheidende bzw. untersuchende Stelle.) [2])

4. a) Ich gehöre der Partei als / nicht [1]) ..... an.
   (Dienstgrad, Dienststellung)

   b) Ich gehöre folgender / keiner [1]) Gliederung der Partei an: .....

   .....

   Dienstgrad, Dienststellung: .....

5. Ich habe keiner / folgender [1]) kommunistischen, marxistischen, pazifistischen, internationalen, republikanischen, legitimistischen oder ähnlichen Partei, Organisation (im ehem. Österreich z. B. der Vaterländischen Front u. a.) oder Fremdenlegion angehört: .....

   .....

   Ich habe mich — nie — in volksfeindlichem, gegen das Deutsche Reich gerichtetem Sinne betätigt.

6. **Ich bin mir bewußt, daß wahrheitswidrige Erklärungen nach den Wehrmachtgesetzen bestraft werden und meine Verwendung als Sonderführer in einer Offizierstelle ausschließen.**

..... , den ..... 194 ...

..... (Unterschrift: Vor- und Zuname)	..... (Militärischer Dienstgrad)
..... (Geburtsdatum)	.....
	..... (Letzte Wohnungsanschrift)
..... (Beruf)	..... (Zuständiges Wehrbez. Kdo.)

[1]) Unzutreffendes streichen!
[2]) Hierbei möglichst Angabe des Aktenzeichens, unter dem das Urteil, die Entscheidung usw. ergangen ist.

Anlage
zu Nr. 790

Merkblatt

Bestimmungen über Wehrmachtführerscheine während des Krieges.

Für die Dauer des Krieges gelten nachstehende Anordnungen. Bestimmungen der H. Dv. 472, die diesen Anordnungen entgegenstehen, treten bis auf weiteres außer Kraft.

I. Wehrmachtkraftfahrer.

1. Einzelausbildung.

Für die Einzelausbildung der Wehrmachtkraftfahrer gelten die Bestimmungen der H. Dv. 472 Ziffer 1 bis 6, 14 bis 91, 114 bis 129 sowie Anhang 1

Es dürfen nur diejenigen Wehrmachtangehörigen als Wehrmachtkraftfahrer ausgebildet werden, die für die Besetzung der planmäßigen Kraftfahrzeuge des Ersatzheeres und zur Sicherstellung des notwendigen Ersatzes an Kraftfahrern des Feldheeres erforderlich sind. Eine Ausbildung von Wehrmachtangehörigen nur zum gelegentlichen Erwerb des Wehrmachtführerscheines sowie das Anordnen von Lehrgängen oder besonderen Fahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit ist infolge der angespannten Kraftstofflage verboten. Die Betriebsstoffkontingentierung macht es erforderlich, daß im Ersatzheer die Ausbildung der Kraftfahrer zentral vom stellv. Generalkommando gesteuert wird. Diese zwingt auch dazu, die in Ziffer 25 vorgesehenen Kilometer bei Radfahrzeugen von 200 auf etwa 100 bis 150 km herabzusetzen. Zur Ausbildung von Soldaten usw. durch private Fahrschulen nach H. M. 41 S. 217 Nr. 425 ist in jedem Falle die Genehmigung des zuständigen Wehrkreiskommandos bzw. O. K. H./ Gen d. Mot/Jn 12 erforderlich.

Hinsichtlich der Fahrausbildung und der Wehrmachtführerscheine für Klasse 2 sowie für Sonderfahrzeuge sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) Klasse 2
(nur für das Ersatzheer)
— H. V. Bl. 1940 — C — S. 251 Nr. 728. —

Die Ausbildung und Prüfung für Klasse 2 können, wenn Kraftfahrzeuge über 3,5 t nicht verfügbar sind, auch auf Lastkraftwagen bis zu 3,5 t Eigengewicht mit 2achsigem Anhänger vorgenommen werden, da nach § 5 StVZO die Bedingungen der Klasse 2 auch bei Zügen mit mehr als drei Achsen erfüllt sind.

b) Klasse 2
(gültig für das Feld- und Ersatzheer.)
— H. V. Bl. 1941 — C — S. 116 Nr. 192. —

Nach H. Dv. 472 Ziffer 43 ist für die Klasse 2 auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 und 2 auszubilden. Diese Anordnung führt im Kriege zu Schwierigkeiten, wenn in verhältnismäßig kurzer Zeit eine größere Zahl von Kraftfahrern für Klasse 2 ausgebildet werden muß. Während der Dauer des Krieges kann daher, abweichend von vorerwähnten Bestimmungen, nur für Klasse 2 ausgebildet werden, wenn die zur Verfügung stehende kurze Zeit eine Ausbildung auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3 und 2 nicht zuläßt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß nach § 5 (2) der StVZO. der Führerschein der Klasse 2 auch zum Führen der Klasse 3 berechtigt. Soll ein Kraftfahrer, der nicht für Klasse 3 ausgebildet ist, einen Pkw. führen, so hat sich der Führer der Einheit bzw. ein WKS oder Hilfs-WKS davon zu überzeugen, daß der Kraftfahrer eine hinreichende Fahrfertigkeit zur Führung eines Pkw. besitzt.

c) Ausweis für Führer von Omnibussen.

Auf die Einführung eines besonderen Ausweises, der zum Führen von Kom. oder Lkw. bei Personenbeförderung berechtigt, ist verzichtet worden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Auswahl der Kraftfahrer als Führer von Omnibussen besonders sorgfältig durchgeführt wird und daß nur Kraftfahrer bestimmt werden, die über eine längere einwandfreie Fahrpraxis verfügen.

d) Kleines Kettenkraftrad.
— H. V. Bl. 1940 — C — S. 529 Nr. 1263 und 1941 — C — S. 583 Nr. 858. —

Zum Führen des kl. Kettenkraftrades (sd. Kfz. 2) ist der Wehrmachtführerschein Klasse 3 (Halbkettenfahrzeug) erforderlich.

Bei der ersten Übernahme ist eine kurze Ausbildung, die sich insbesondere auf die Bedienung des Gashebels erstreckt, notwendig.

e) Vollkettenfahrzeuge.
— H. V. Bl. 1943 — C — S. 134 Nr. 114. —

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß gemäß H. Dv. 472 Nr. 25 die Ausbildung zum Erwerb des Wehrmachtführerscheines für Vollkettenfahrzeuge nur auf Vollkettenfahrzeugen erfolgt.

In den Führerschein ist nach Ablegung der Prüfung einzutragen, »Klasse 2 nur für Vollkettenfahrzeuge« (bis 10 t bzw. über 10 t).

Eine vorherige Ausbildung zum Erwerb des Führerscheines Klasse 2 Radfahrzeuge ist daher nicht erforderlich.

f) Führer- und Fahrlehrerscheine für Pz. Kpfw., Sf. und Sturmgeschütze.
— H. M. 1943 S. 118 Nr. 197. —

1. Die Einführung der neuen Pz. Kpfw. Typen macht eine Neueinteilung der Führerscheine für Pz. Kpfw. erforderlich.

2. Der Führerschein »Klasse 2 nur für gepanzerte Vollkettenfahrzeuge bis 10 t« bzw. »über 10 t« wird ersetzt durch folgende Unterteilung:

A. gepanzerte Vollkettenfahrzeuge bis 15 t,

B. gepanzerte Vollkettenfahrzeuge von 16 bis 30 t,

C. gepanzerte Vollkettenfahrzeuge über 30 t.

3. Diese Unterteilung gilt für alle deutschen und ausländischen Pz. Kpfw.

4. Der Führerschein B schließt den Führerschein A und der Führerschein C die Führerscheine A und B ein.

5. Die bisherigen Führerscheine für Pz. Kpfw. sind durch den Zusatz A bzw. B zu ergänzen.

6. Diese Regelung gilt für die Fahrlehrerscheine sinngemäß.

7. Zur Abnahme der Führer- bzw. Fahrlehrerprüfungen für Pz. Kpfw., Sf. oder Sturmgeschütze sind nur WKS bzw. Hilfs-WKS zu beauftragen, die im Besitze des Fahrlehrerscheines für gepanzerte Vollkettenfahrzeuge der betr. Gewichtsklasse sind.

Von den WKS bzw. Hilfs-WKS ist möglichst der Erwerb der Führer- und Fahrlehrerscheine der schwersten Gewichtsklasse anzustreben.

g) Sonderfahrzeuge.

Die Führerscheine für sämtliche Kraftfahrzeuge sind entsprechend § 5 der StVZO in die Klasse 1 bis 3 einzureihen. Für die Eintragung in die Wehrmachtführerscheine gelten entsprechende Beispiele:

(1) Gepanzerte Vollkettenfahrzeuge.
(A. B. oder C.). Die Eintragung in den Führerschein lautet, sofern der Fahrer nur auf gep. Vollkettenfahrzeuge ausgebildet ist: Klasse »2 nur gep. Vollk. Fahrz. A« bzw. »B« oder »C«.

(2) Ungepanzerte Vollkettenfahrzeuge.
Wenn der Fahrer nur auf Vollkettenfahrzeugen ausgebildet ist, lautet die Eintragung im Führerschein:
Klassee »2 nur Vollk. Fahrz. bis 10 t« bzw »über 10 t«.
Der Führerschein »über 10 t« schließt den Führerschein »bis 10 t« ein. Der Raupenschlepper Ost ist ein ungepanzertes Vollkettenfahrzeug bis 10 t.

(3) Halbkettenfahrzeuge.
Klasse »2 Halbk. Fahrz. bis 10 t« bzw. »über 10 t«.
Der Führerschein »über 10 t« schließt den Führerschein »bis 10 t« ein.
Kleines Kettenrad.
Klasse »3 Halbk. Fahrz.«.

(4) Sonstige Sonderfahrzeuge.
Einzelne Sonderkraftfahrzeuge der Wehrmacht erfordern für die Pflege und Wartung sowie zur Führung eine Zusatzausbildung, ohne daß hierzu ein neuer Führerschein geschaffen wird. Die Berechtigung zum Führen dieser Kfz. liegt je nach Art der Kfz. in den Grenzen des Führerscheines der Klassen 1 bis 3.

Damit der Fahrer mit Zusatzausbildung auch für dieses Kfz. eingesetzt wird, ist der Führerschein auf S. 4 mit folgendem Vermerk kenntlich zu machen:

z. B. »Ausgebildet auf Pz. Spähwagen«,
»Ausgebildet auf Gleisketten-Lkw Maultier« usw.

Nach beendeter Zusatzausbildung ist eine vorherige Prüfung durch einen WKS bzw. Hilfs-WKS erforderlich. Die Unterfertigung des mit Datum und Dienststempel versehenen Vermerks hat durch den prüfenden WKS bzw. Hilfs-WKS bzw. Führer der Einheit zu erfolgen. Dieser Vermerk ist keine Führerscheinerweiterung im Sinne der StVZO § 10, braucht also nicht in den Führerscheinlisten geführt zu werden, muß jedoch in den Personalpapieren und im Wehrpaß aufgenommen werden.

2. Verbündete Mächte und Freiwilligenverbände
(für das Feld- und Ersatzheer).
— H. M. 1941 S. 479 Nr. 921. —

Angehörige der verbündeten Mächte (Finnland, Kroatien, Ungarn, Rumänien und Slowakei) dürfen im Bedarfsfalle deutsche Wehrmachtkraftfahrzeuge führen, wenn sie im Besitze eines Führerscheines ihres Landes sind, der zur Führung von Militärkraftfahrzeugen der betr. Klasse berechtigt.

Für Angehörige der Freiwilligenverbände (Spanien, Dänemark, Norwegen, Hilfswillige usw.) kommen hingegen die für die deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen in Frage. Beim Ausscheiden aus dem Freiwilligenverband ist der Wehrmachtführerschein zu entziehen.

3. Wehrmachtangehörige mit Zivilführerschein.
— H. V. Bl. 1939 — C — S. 311 Nr. 855 und
H. M. 1940 S. 181 Nr. 453. —

Wehrmachtangehörige, die den Zivilführerschein besitzen und über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen, sind ohne ergänzende Ausbildung berechtigt, Wehrmachtkraftfahrzeuge der gleichen Klasse zu führen. Wenn sich der Führer der Einheit oder, soweit dies möglich, ein WKS oder Hilfs-WKS von der ausreichenden Fahrpraxis überzeugt haben, ist der Wehrmachtführerschein zu erteilen. Einer besonderen Prüfung bedarf es nicht.

4. Wehrmachtführerscheine und Führerscheinlisten.
— H. M. 1940 S. 181 Nr. 453 und
1941 S. 597 Nr. 1131. —

Die Ausfertigung der Wehrmachtführerscheine sowie die Führung der Führerscheinlisten darf beim Ersatzheer mit Ausnahme der vollmotorisierten Truppenteile und Waffenschulen mit Kraftfahrlehrpersonal nur durch die zuständigen stellv. Generalkommandos bzw. AOK. erfolgen.

Im übrigen gelten nachstehende Richtlinien:

Wehrmachtführerscheine
(gültig für das Feld- und Ersatzheer).
— H. M. 1940 S. 181 Nr. 453. —
— H. M. 1942 S. 467 Nr. 908. —

(1) Der Wehrmachtführerschein gilt auch während der Kriegsdauer mit nachstehenden Vereinfachungen weiter:

a) Verkehrsstrafen sind nicht mehr einzutragen.

b) Auf das Lichtbild kann bei Führerscheinen, die beim Feldheer erworben wurden, verzichtet werden. Dafür ist an dieser Stelle einzusetzen:
»Lichtbild entfällt gemäß § 70 Abs. 2 StVZO«
und Zusatz:
»Nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch«.

Es können auch Lichtbilder in der Größe von 52 × 37 mm verwendet werden. In Ausnahmefällen kann auf das Lichtbild auch beim Ersatzheer verzichtet werden, wenn der Kraftfahrer für baldige Abstellung zum Feldheer bestimmt und das Bild nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Der Rand des Führerscheins ist zu beschneiden, so daß er in den Klappdeckel des Soldbuches hineinpaßt. Standort und Unterkunft sind nicht auszufüllen.

(2) Für die Ausfertigung der Wehrmachtführerscheine sowie die Führung der Führerscheinlisten sind beim Feldheer die Truppenteile bis zum Bataillon abwärts einschließlich oder ähnliche Verbände zuständig (Div.-Nachschubführer).

Aus Tarnungsgründen ist bei den beim Feldheer ausgestellten Führerscheinen nicht die Truppenbezeichnung, sondern die Feldpostnummer in den Wehrmachtführerschein einzutragen. Das gleiche gilt auch für die den Wehrmachtführerschein ausstellende Dienststelle, zumal der Dienststempel die Feldpostnummer vorsieht. Diese Bestimmung gilt auch für das Ersatzheer, wenn der Truppenteil im Dienststempel die Feldpostnummer führt. Die Führer- und Führerscheinliste ist bei Auflösung des Truppenteils an den Ersatztruppenteil und von diesem an das zuständige stellv. Generalkommando abzugeben. Die Listen müssen vor Abgabe abgeschlossen und vom Führer der Truppe unterschrieben und gestempelt sein.

(3) Muß beim Feldheer in dringenden Fällen — insbesondere bei Kampfhandlungen — einem Wehrmachtangehörigen, der nicht im Besitz eines Führerscheins ist, vorübergehend das Fahren eines Kraftfahrzeuges befohlen werden, so ist ihm ein befristeter schriftlicher Befehl auszuhändigen. Dieser Befehl dient zum Schutz des Fahrers gegen etwaige Schadenersatzansprüche. Er darf vom Führer der Einheit bis zum Kompanie- usw. Führer abwärts ausgestellt werden.

(4) Der Besitz, die Erteilung und Erweiterung von Wehrmachtführerscheinen sind in der Truppen- bzw. Kriegsstammrolle und im Wehrpaß zu vermerken unter Angabe der Dienststelle bzw. des Truppenteils, von dem der Wehrmachtführerschein ausgestellt worden ist, des Zeitpunktes der Ausstellung und der Listennummer.

(5) Ersatzstücke für verlorengegangene Scheine sind von der Dienststelle auszufertigen, der der Inhaber am Tage des Verlustes angehört.

Als Unterlagen dienen die Eintragungen zu 4.

(6) Einholen von Auskunft bei der »Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen« sowie das Führen eines Ausbildungsnachweises ist nicht mehr erforderlich.

(7) Der Wehrmachtführerschein gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses und berechtigt nur zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse, für die er ausgestellt ist. Er ist bei der Entlassung einzuziehen und an das zuständige Wehrbezirkskommando abzugeben. Der entlassene Kraftfahrer mit Wehrmachtführerschein erhält auf Antrag eine Bescheinigung, die er zur Erlangung eines Zivilführerscheins der Verwaltungsbehörde vorzulegen hat. Die beantragte Bescheinigung ist für alle Ausscheidenden ohne Ausnahme auszustellen. Zuvor ist bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen nach H. Dv. 472 Muster 6 Auskunft einzuholen.

(8) Bei der Entziehung von Wehrmachtführerscheinen sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

a) (H. V. Bl. 1939 Teil C S. 440 Nr. 1152.)
Während des Krieges sind beim Ersatzheer nur die stellv. Generalkommandos zur Entziehung des Wehrmachtführerscheins befugt. Bei dem Mangel an Kraftfahrern bei der Wehrmacht ist von der Entziehung des Wehrmachtführerscheins nach H. Dv. 472 Nr. 19 nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.
Mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse wird in der Regel die vorübergehende Abnahme des Führerscheins durch den Disziplinarvorgesetzten und die anderweitige Verwendung des Kraftfahrers in seiner Einheit für einen bestimmten Zeitraum — mindestens 3 Monate — ausreichen, da hierdurch der Zweck, die Allgemeinheit vor gewissenlosen Fahrern zu schützen, erreicht wird. Vgl. auch H. Dv. 472 Anh. 1 Nr. 10.

b) (H. V. Bl. 1940 Teil C S. 180 Nr. 532.)
Die gleichen Bestimmungen gelten für das Feldheer mit der Maßgabe, daß für die Entziehung des Wehrmachtführerscheins von Angehörigen des Feldheeres, einschließlich der Heerestruppen, die Armee-Oberkommandos zuständig sind, in deren Bereich der Truppenteil im Zeitpunkt der Antragstellung untergebracht ist.
Zur Entziehung des Zivilführerscheins sind die Wehrmachtdienststellen nicht befugt.

II. Ausländische und deutsche Zivilkraftfahrer sowie Kriegsgefangene.

— H. M. 1943 S. 87 Nr. 151. —

Ausländische Zivilkraftfahrer erhalten keinen Wehrmachtführerschein. Für sie gelten nachstehende Richtlinien:

1. Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen im besetzten Gebiet.

Der Mangel an Kraftfahrern im besetzten Gebiet bringt es mit sich, daß außer deutschen Zivilpersonen mit deutschen Zivilführerscheinen in Ausnahmefällen auch ausländische Zivilfahrer und Kriegsgefangene Wehrmachtkraftfahrzeuge führen müssen.

(1) Ausländer.

Allgemein.

Als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen gelten fremde Staatsangehörige, Staatenlose, Protektoratsangehörige und Schutzangehörige des Reichs.

Die zum Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen herangezogenen ausländischen Zivilfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Sie müssen die Straßenverkehrsvorschriften des betreffenden Landes, in dem sie eingesetzt sind, im wesentlichen beherrschen.

Nachdem sich der Führer der Einheit bzw. Dienststellenleiter nach Überprüfung des Zivilkraftfahrers durch einen WKS oder Hilfs-WKS überzeugt hat, daß der Zivilfahrer die Straßenverkehrsvorschrift und das Fahrzeug beherrscht, stellt er ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Aus dieser muß hervorgehen, daß der betreffende Zivilfahrer für eine befristete Zeit (höchstens 6 Monate)

mit der Führung des Kraftfahrzeuges (WH Nr..... Klasse .....) beauftragt wird. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahrbefehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung durch einen deutschen Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes.

Bei Verwendung von Ausländern, die zum Tragen des Zeichens »Ost« verpflichtet sind, ist in jedem Falle die Zuteilung eines Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich. Soweit diesen Arbeitern eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt worden ist, darf die Bescheinigung nur für diesen Bereich erteilt werden. Ist bei kriegs- oder lebenswichtigen Fahrten die Überschreitung dieses Gebiets erforderlich, so ist die Ortspolizeibehörde zu verständigen.

Bei Schutzangehörigen ist dies und das Herkunftsgebiet auf der Bescheinigung in roter Schrift zu vermerken. Z. B. Schutzangehörige (eingegliederter Ostgebiete), (Untersteiermark), (Oberkrain).

Bei Fahrten in das Generalgouvernement und in das Protektorat ist für ausländische Kraftfahrzeugführer in jedem Falle die Begleitung durch einen deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich.

(2) Kriegsgefangene.

Läßt sich im besetzten Gebiet in Einzelfällen die Heranziehung von Kriegsgefangenen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht (kein Kom. möglichst nur Nutzfahrzeuge) nicht umgehen, so ist in jedem Falle Begleitung durch einen Wehrmachtangehörigen und scharfe Aufsicht erforderlich. Mit Rücksicht auf den Personenmangel bestehen keine Bedenken, auf einen Begleitmann zu verzichten, wenn der Fahrer französischer Kriegsgefangener ist, der sich als Kraftfahrer längere Zeit bewährt hat und der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers keine Bedenken erhebt. Bei Verwendung von sowjetrussischen Kriegsgefangenen ist der begleitende Wehrmachtangehörige mit einer Schußwaffe auszustatten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu (1) sinngemäß. Ein Kriegsgefangener darf als Kraftfahrer nur herangezogen werden, wenn der Kommandant des Kriegsgefangenenlagers keine Bedenken erhoben hat. Falls in einem Sonderfalle die Verwendung des Kriegsgefangenen als Pkw.-Fahrer erforderlich sein sollte, bedarf es einer besonderen Genehmigung durch den Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers.

Die zu (1) vorgesehene Bescheinigung ist in roter Schrift mit der Überschrift »Kriegsgefangener« zu versehen.

(3) Deutsche.

Deutsche Zivilpersonen, die den Zivilführerschein der betreffenden Klasse besitzen, dürfen in Ausnahmefällen Wehrmachtkraftfahrzeuge führen. Für sie gelten die Bestimmungen zu (1) sinngemäß mit der Maßgabe, daß in der Regel auf die Zuteilung einer Aufsichtsperson verzichtet werden kann.

2. Führen von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Heimatkriegsgebiet.

(1) Ausländer.

Der Mangel an Arbeitskräften zwingt dazu, im Heimatkriegsgebiet ausländische Zivilkraftfahrer mit der Führung von Wehrmachtkraftfahrzeugen zu beauftragen. Da der Bedarf an Kraftfahrern und die Durchführung geplanter Maßnahmen in der Regel sehr dringlich sein wird, wird abweichend von § 15 in Verbindung mit § 4 StVZO und § 4 der Internationalen VO. nachstehende Sonderregelung im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium getroffen:

Die herangezogenen Kraftfahrer müssen möglichst Berufsfahrer sein. Die Fahrer sind über die wesentlichen Vorschriften des deutschen Straßenverkehrsrechts (hauptsächlich Verkehrszeichen und Vorfahrtrecht) so gründlich, als nach den Umständen irgend möglich, zu unterrichten. Nachdem sich der Führer der Einheit bzw. der Dienststellenleiter durch eine gründliche Prüfung unter Hinzuziehung eines WKS. (Hilfs-WKS.) von der Fahrfertigkeit des Zivilkraftfahrers und auch davon überzeugt hat, daß der Kraftfahrer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung im wesentlichen beherrscht, stellt er ihm eine entsprechende Bescheinigung aus. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Kraftfahrer im Besitze des ausländischen Führerscheins der Klasse .... usw. und berechtigt ist, ein Wehrmachtkraftfahrzeug der Klasse .... zu führen. Diese Bescheinigung gilt nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle bzw. Einheit. Daneben ist für jede Fahrt ein Fahrbefehl nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen. Die Erteilung von Wehrmachtführerscheinen hat zu unterbleiben. Für ausländische Zivilkraftfahrer ist in der Regel die Begleitung von deutschen Wehrmachtangehörigen erforderlich, besonders für Fahrten außerhalb des Standortes.

Bei Verwendung von Ausländern, die zum Tragen des Zeichens »Ost« verpflichtet sind, ist in jedem Falle die Zuteilung eines Wehrmachtangehörigen als Aufsichtsperson erforderlich. Bei Schutzangehörigen ist dies und das Herkunftsgebiet auf der Bescheinigung in roter Schrift zu vermerken. Z. B. Schutzangehörige (eingegliederter Ostgebiete), (Untersteiermark), (Oberkrain).

Der Kraftfahrer muß sich außer mit vorerwähnter Bescheinigung, soweit möglich auch mit dem ausländischen Führerschein, ausweisen. An Ausländer, die keinen ausländischen Führerschein besitzen, z. B. Belgier, ist bei der Prüfung ein besonders scharfer Maßstab anzulegen. In diesem Falle ist die Bescheinigung entsprechend Ziffer 1 (1) auszustellen.

(2) Kriegsgefangene.

Die Bestimmungen zu 2 (1) und 1 (2) gelten sinngemäß.

(3) Deutsche.

Die Bestimmungen zu 1 (3) gelten sinngemäß.

Sofern ein festes Arbeitsverhältnis vorhanden ist, bestehen keine Bedenken, den Wehrmachtführerschein zu erteilen, wenn der Kraftfahrer den Nachweis erbracht hat.

III. Verlust von Führerscheinen.

— H. V. Bl. 1940 Teil C S. 374 Nr. 1018. —

Der Verlust von Führerscheinen braucht dem O. K. H. während des Krieges nicht gemeldet zu werden.

IV. Wehrmachtfahrlehrerscheine.

Für die Ausfertigung der Wehrmachtfahrlehrerscheine und Führung der Fahrlehrerscheinlisten sind im Heimatkriegsgebiet neben den Stellv. Generalkommandos die Schule für Heeresmotorisierung so-

wie die Panzertruppenschulen zuständig. Die im Abschnitt I, insbesondere I, 4, getroffenen Anordnungen wegen der Vermerke über Besitzerteilung und Erweiterung in der Kriegsstammrolle usw. sowie über den Verlust des Wehrmachtführerscheines gelten sinngemäß auch für den Wehrmachtfahrlehrerschein.

Der Wehrmachtfahrlehrerschein berechtigt nur zum Ausbilden von Wehrmachtkraftfahrern der Klasse, für die er ausgestellt ist.

V. Ausbildung von Kraftfahrern und Fahrlehrern für Generator-Kfz.

— H. V. Bl. 1943 Teil B S. 146 Nr. 282. —

Die Ausbildung von Kraftfahrern und Fahrlehrern auf Generator-Kfz. und die Erweiterung der Führer- und Fahrlehrerscheine hat künftig nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

1. Als Fahrer von Generator-Kfz. sind in erster Linie Kraftfahrer umzuschulen, die bereits im Besitz der Wehrmachtführerscheine Klasse 2 oder 3 sind. Für die Umschulung sind 4 bis 6 Tage vorzusehen. Am Schluß des Umschulungslehrganges hat ein WKS., Hilfs-WKS. oder Kriegshilfs-WKS., der im Besitz des erweiterten Führer- und Fahrlehrerscheines für Generator-Kfz. sein muß, zu überprüfen, ob der Kraftfahrer mit der Wartung und Führung von Generator-Kfz. hinreichend vertraut ist.

   Der Wehrmachtführerschein ist durch die für die Ausstellung von Wehrmachtführerscheinen zuständigen Dienststellen auf Seite 4 durch den Zusatz: »Berechtigt zur Wartung und Führung von Generator-Kfz.« zu ergänzen.

   Ist die Grundausbildung auf Kraftfahrzeugen mit flüssigem Kraftstoff und auf Kfz. mit Generatorausstattung erfolgt, so hat sich die Prüfung auch auf Kfz. mit Generatorbetrieb zu erstrecken. In diesem Falle ist der Führerschein schon bei der Ausstellung mit dem Erweiterungsvermerk zu versehen.

2. Zur Ausbildung von Kraftfahrern für Generator-Kfz. sind nur Fahrlehrer berechtigt, die den erweiterten Führerschein für Generator-Kfz. besitzen und deren Fahrlehrerschein auf Grund eines etwa 12- bis 14tägigen Lehrganges auf die Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrern für Generator-Kfz. erweitert ist.

3. Bei Vorlage der BB- und L-Scheine des NSKK. ist der Wehrmachtführer- und -fahrlehrerschein zu ergänzen.

4. Die Erweiterungsvermerke sind in den Führer- und Fahrlehrerscheinlisten sowie in der Truppen- bzw. Kriegsstammrolle und im Wehrpaß einzutragen. Gleichzeitig sind der örtlich zuständigen NSKK.-Motorgruppe Name, Geburtstag, Geburtsort und Heimatanschrift der Inhaber der auf Generator-Kfz. erweiterten Führer- und Fahrlehrerscheine mitzuteilen. Mitteilungen der Feldtruppenteile sind an die Motorgruppe Wartheland in Posen, Robert-Koch-Str. 57, zu richten.

5. Die im Heimatkriegsgebiet für Ausländer und Kriegsgefangene vorgeschriebene Bescheinigung ist in gleicher Weise wie in Ziffer 1 Abs. 2 angeordnet, zu ergänzen.

   In diesem Zusammenhang wird auf die von den einzelnen Wehrmachtteilen erlassenen Bestimmungen hingewiesen.

6. Einzelheiten für die Ausbildung von Kraftfahrern und Fahrlehrern für Generator-Kfz. regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Durchführungsbestimmungen für das Heer.

Zu 1 und 2: Die Ausbildung der Fahrer und Fahrlehrer für Generator-Kfz. wird grundsätzlich den Stellv. Gen. Kdos. bzw. A. O. K. (für Feldheer) übertragen, die die Ausbildung in besonderen Lehrgängen bei einem mot. Ausb. Truppenteil oder an Schulen des NSKK. vornehmen. Die Prüfung der Fahrer ist durch einen WKS. oder durch einen von der Schule für H.-Mot. in Wünsdorf geprüften oder überprüften H.WKS., die Prüfung der Fahrlehrer durch einen WKS. oder durch einen von der Schule für H.-Mot. in Wünsdorf geprüften oder überprüften H.-WKS. (nur Offz. oder techn. Beamter [K] im Offz.-Rang) durchzuführen, der im Besitz des erweiterten Führer- und Fahrlehrerscheines für Generator-Kfz. ist.

Zu 4: Die namentliche Mitteilung an die örtlich zuständige NSKK.-Motorgruppe über den Erwerb von Führer- bzw. Fahrlehrerscheinen nehmen die zum Ausstellen von Führer- und Fahrlehrerscheinen berechtigten Dienststellen vor.

Beim Ausscheiden aus der Wehrmacht ist dem Entlassenen die nach H. Dv. 472 Nr. 24 zu erteilende Bescheinigung über den Besitz der Wehrmachtführerscheine mit dem Erweiterungsvermerk für Generator-Kfz. wie auf dem Führerschein auszustellen.

(II c 2): Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten hiermit außer Kraft.

6005 43 2.A